



Deutsche Stiftung für  
Recht und Informatik

---

## Update Steuerrecht

**Prof. Dr. Jens M. Schmittmann**

FOM Hochschule für Oekonomie und Management

Herbstakademie 2020

---

## Übersicht

- ▶ Verfahrensrecht
- ▶ Ertragsteuerrecht
- ▶ Umsatzsteuerrecht
- ▶ Informationsfreiheits- und Transparenzrecht
- ▶ Zusammenfassung

## Verfahrensrecht

- ▶ Neufassung der GoBD
- ▶ Sammelauskunftsersuchen
- ▶ Verschlüsselung
- ▶ Verletzung von Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten
- ▶ Änderung eines Steuerbescheides

## Verfahrensrecht

- ▶ Neufassung der GoBD
  - ▶ Verantwortlichkeit
  - ▶ Allgemeine Anforderungen
  - ▶ Belegwesen (Belegfunktion)
  - ▶ Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Reihenfolge und in sachlicher Ordnung
  - ▶ Internes Kontrollsystem (IKS)
  - ▶ Unveränderbarkeit, Protokollierung von Änderungen
  - ▶ Aufbewahrung
  - ▶ Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit
  - ▶ Datenzugriff
  - ▶ Zertifizierung und Software-Testate
- ▶ BMF, Schreiben vom 28. November 2019 – IV A 4 – S 0316/19/100003:001 DOK 2019/0962810, BStBl 2019 I S. 1269 ff.

## Verfahrensrecht

### ▶ Sammelauskunftersuchen

- ▶ Ein Dienstanbieter muss und darf auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 TMG nur dann Auskunft erteilen, wenn er durch diese Vorschrift selbst zur Auskunftserteilung berechtigt wird und zusätzlich die anfragende Behörde eine korrespondierende, passgenaue spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Auskunftsanspruch, die Übermittlung und den Empfang der Daten ins Feld führen könne. Allein die Tatsache einer gelegentlichen, ggf. auch mehrfachen kurz- oder auch längerfristigen Vermietung oder Gebrauchsüberlassung – und sei es auch unter der ausschließlichen Verwendung eines Vornamens oder Pseudonyms ohne weitere Anschrift oder Adresse – reiche angesichts der mannigfaltigen Möglichkeiten einer vollkommen legalen (genehmigten) Nutzung ohne das Hinzutreten weiterer, eindeutig auf die Zweckentfremdung hinweisender Umstände regelmäßig nicht aus, die Annahme eines konkreten Anfangsverdachts zu rechtfertigen.
- ▶ BayVGH, Beschluss vom 20. Mai 2020 – 12 B 19.1648

## Verfahrensrecht

- ▶ Verschlüsselung
- ▶ Durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 ist u.a. in § 85 a Abs. 1 S. 1 AO eine Regelung zur Verschlüsselung getroffen worden:
  - ▶ „Übermittelt die Finanzbehörde Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, sind diese Daten mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln; soweit alle betroffenen Personen schriftlich eingewilligt haben, kann auf eine Verschlüsselung verzichtet werden.“
- ▶ BGBl. I 2018, S. 2338 ff.

## Verfahrensrecht

- ▶ Verletzung von Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten
- ▶ Die Finanzverwaltung darf nach Öffnung der Geräte die gespeicherten Daten mit Hilfe eines eigenen Auslesegerätes selbst feststellen. Bei den in den Spielgeräten gespeicherten Daten handelt es sich um besteuereungsrelevante Sachverhalte, von denen sich das Finanzamt Kenntnis verschaffen darf. In elektronisch gespeicherter Form seien die Daten nicht lesbar. Da das Recht zur Kenntnisnahme nur mit Hilfe technischer Vorrichtungen ausgeübt werden könne, folge hieraus das Recht, diese zu nutzen. Wenn das Finanzamt diese Daten nicht auch aufzeichnen dürfte, sei die Berechtigung zur Kenntnisnahme sinnlos. Eine Auslesung durch den Steuerpflichtigen selbst würde dem Zweck der Nachschau, besteuereungsrelevante Sachverhalte festzustellen, zuwiderlaufen. Die Finanzbehörde könne die in den Spielgeräten aufgezeichneten Daten ernstlich nur überprüfen, wenn sie selbst unmittelbaren Zugriff auf die in den Spielgeräten vorhandenen Daten habe. Nehme der Steuerpflichtige selbst die Auslesung vor, und erstelle er ggf. Ausdrucke der Daten, sind ein oder mehrere Geräte zwischengeschaltet. Daraus ergeben sich Fehlerquellen, sowohl durch unabsichtliche Programmier- oder Bedienfehler, aber auch durch bewusste Manipulation.
- ▶ BFH, Urteil vom 5. November 2019 – II R 15/17, BFH/NV 2020, 468 ff. = BB 2020, 1060 ff.

## Verfahrensrecht

- ▶ Verletzung von Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten
- ▶ Auswertung von Daten aus der IT eines Lebensmittel-Großhändlers
- ▶ „Wenn der Steuerpflichtige im Zusammenwirken mit einem Lieferanten bei diesem Schwarzeinkäufe tätigt, bei denen die Belege vernichtet und die Vorgänge im Warenwirtschaftssystem des Lieferanten storniert werden, um sie bewusst zu verschleiern, ist ein tatrichterliches Urteil hinsichtlich der Feststellung der Einzelvorgänge jedenfalls dann ausreichend begründet, wenn das FG anhand der Nachweise, die die Steuerfahndung vorgelegt hat und denen der Steuerpflichtige nicht substantiiert entgegengetreten ist, die nicht gebuchten Wareneinkäufe individualisieren kann. Die Angabe sämtlicher Einzeldaten des verschleierte Liefervorgangs (Zeitpunkt der Bestellung, Verkaufsmitarbeiter des Lieferanten, Zeitpunkt der Lieferung, empfangende Person, Zeitpunkt der Bezahlung, zahlungsempfangende Person, Zahlungsweg) ist dann nicht erforderlich. Der Steuerpflichtige kann in Fällen, in denen es der Steuerfahndung möglich ist, aus Daten eines Lieferanten in erheblichem Umfang detaillierte Unterlagen zu nicht gebuchten Warenlieferungen zu rekonstruieren, in die Situation kommen, faktisch zur Erbringung eines – denklogisch niemals lückenlos zu führenden – Negativbeweises gezwungen zu sein. Das FG muss diesen Umstand bei seiner Entscheidung, welche Anforderungen es im Einzelfall an das erforderliche Beweismaß stellt, berücksichtigen. Wenn das FG für seine Überzeugung, der Steuerpflichtige habe Schwarzeinkäufe getätigt, zahlreiche individuell auf den Betrieb des Steuerpflichtigen bezogene Umstände anführen kann, ist es aber regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn es vom Steuerpflichtigen eine nähere Substantiierung seines schlichten Bestreitens verlangt.“
- ▶ BFH, Beschluss vom 27. August 2019 – X B 160/18, X B 3-10/19; X B 3/19; X B 4/19; X B 5/19; X B 6/19; X B 7/19; X B 8/19; X B 9/19; X B 10/19, BFH/NV 2020, 5 ff.



## Verfahrensrecht

- ▶ Änderung von Steuerbescheiden
  - ▶ Eine offenbare Unrichtigkeit i. S. d. § 129 Satz 1 AO liegt vor, wenn vom Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung angegebene Einkünfte im Einkommensteuerbescheid nicht berücksichtigt werden, weil die Anlage S zur Einkommensteuererklärung versehentlich nicht eingescannt und die angegebenen Einkünfte somit nicht in das elektronische System übernommen wurden. Es handelt sich dabei um ein mechanisches Versehen. Ein mechanisches Versehen ist nach der Rechtsprechung des BFH nicht mehr gegeben, wenn der Sachbearbeiter eine weitere Sachverhaltsermittlung unterlässt, obwohl sich ihm auf Grund der im Rahmen des Risikomanagementsystems ergangenen Prüf- und Risikohinweise eine weitere Prüfung des Falles hätte aufdrängen müssen.
- ▶ BFH, Urteil vom 14. Januar 2000 – VIII R 4/17, NJW 2020, 1902 ff. = DStR 2020, 1127 ff.

# Ertragsteuerrecht

- ▶ E-Bilanz
- ▶ Kryptowährungen im Ertragsteuerrecht
- ▶ Qualifikation von Einkünften

## Ertragsteuerrecht

- ▶ E-Bilanz
- ▶ Die Taxonomie 6.3 wurde vom Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 2. Juli 2019 veröffentlicht. Sie gilt für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.
- ▶ Die Veröffentlichung einer weiteren Taxonomie ist derzeit nicht ersichtlich.
- ▶ S. BMF, Schreiben vom 2. Juli 2019 – IV C 6 – S 2133-b/19/10001, StuB 2019, 560 f.

## Ertragsteuerrecht

- ▶ Kryptowährungen im Ertragsteuerrecht
- ▶ Gewinnermittlungsart
  - ▶ Betriebsvermögensvergleich, § 4 Abs. 1 EStG
  - ▶ Einnahme-Überschuss-Rechnung, § 4 Abs. 3 EStG
- ▶ Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Kryptowährungen gem. § § 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Satz Nr. 2 Satz 1 EStG als ein immaterielles Wirtschaftsgut, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als ein Jahr liegt – streitig
  - ▶ FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Juni 2019 – 13 V 13100/19, BB 2020, 176 ff. mit Anm. *Bünning* = DStRE 2019, 1329 ff.; vgl. dazu *Andres/Stoffels*, NWB 2020, 489 ff.
  - ▶ FG Nürnberg, Beschluss vom 8. April 2020 – 3 V 1239/19, DStR 2020, 1243 ff. mit Anm. *Andres*

## Ertragsteuerrecht

- ▶ Qualifikation von Einkünften
- ▶ Einkünften eines externen Datenschutzbeauftragten
  - ▶ Ein externer Datenschutzbeauftragter, auch wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist, übt keinen in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannten Katalogberuf aus. Da ein Datenschutzbeauftragter ohne eine akademische Ausbildung tätig werden könne, übe er auch keine dem Beruf des Rechtsanwalts ähnliche Tätigkeit i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG aus. Die Tätigkeit des externen Datenschutzbeauftragten sei auch nicht den sonstigen selbständigen Tätigkeiten i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zuzuordnen.
- ▶ BFH, Urteil vom 14. Januar 2020 – VIII R 27/17, BFH/NV 2020, 543 ff. = BB 2020, 804 ff. = BStBl. II 2020, 222 ff.

## Ertragsteuerrecht

- ▶ Qualifikation von Einkünften
- ▶ Konsequenz für den externen Datenschutzbeauftragten
- ▶ Gewerbesteuerpflicht
- ▶ Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG
  
- ▶ Bei Gesellschaften: Infektion der übrigen Einkünfte
  
- ▶ Hinweis: Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter auf eine gesonderte Gesellschaft ausgliedern !

## Umsatzsteuerrecht

- ▶ Unternehmereigenschaft
- ▶ Kryptowährungen im Umsatzsteuerrecht
- ▶ Steuersatz
- ▶ Haftung des Markplatzbetreibers
- ▶ Jahressteuergesetz 2020

## Umsatzsteuerrecht

- ▶ Unternehmereigenschaft
  
- ▶ BFH zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Warenlieferungen im paneuropäischen Versand von Amazon
  - ▶ Für den Fall, dass ein Verkäufer Waren über die Internetseite von Amazon im Rahmen des Modells „Verkauf durch Händler, Versand durch Amazon“ (auch "fulfillment by amazon" bzw. "Paneuropäischer Versand durch Amazon") liefert, ist Leistungsempfänger der Warenlieferung des Verkäufers nicht Amazon, sondern der Endkunde, dem die Verfügungsmacht am Gegenstand der Lieferung verschafft wird.
  
- ▶ BFH, Beschluss vom 29. April 2020 – XI B 113/19, DStR 2020, 1115 ff. = StuB 2020, 485 (Ls.) mit Anm. *jh* = StE 2020, 351 (Ls.).



## Umsatzsteuerrecht

- ▶ Kryptowährungen im Umsatzsteuerrecht
- ▶ Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelterbringung in Kryptowährung, z. B. Bitcoin
- ▶ Umtausch von Geld in klassischer Währung in eine Kryptowährung
- ▶ BMF, Schreiben vom 27. Februar 2018 - III C 3 - S 7160-b/13/10001 DOK 2018/0163969, StuB 2018, 233.
- ▶ Vgl. *Schmittmann/Sinnig*, K&R 2019, 158, 161; *Schmittmann/Sinnig*, K&R 2020, 183, 188

## Umsatzsteuerrecht

- ▶ Steuersatz
  - ▶ Regelsteuersatz 19% bzw. 16%
  - ▶ Ermäßigter Steuersatz 7% bzw. 5%
- ▶ Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („Jahressteuergesetz 2019“) vom 12. Dezember 2019
- ▶ § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG
  - ▶ für die Überlassung von Büchern in elektronischer Form mit Ausnahme der Veröffentlichungen, die überwiegend aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen, gilt der ermäßigte Steuersatz
  - ▶ BGBl. I 2019, S. 2451 ff. Vgl. *Schmittmann/Sinnig*, K&R 2020, 111, 116; zum Hintergrund: *Schmittmann/Sinnig*, K&R 2019, 158, 162.

## Umsatzsteuerrecht

- ▶ Haftung des Marktplatzbetreibers
  - ▶ § 22f UStG (Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes)
  - ▶ § 25e UStG (Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz)
  
- ▶ Verwaltungsanweisungen
  - ▶ BMF, Schreiben vom 7.10.2019 – III C 5 – S 7420/19/10002:002 – Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet: Vordruckmuster USt 1 TK
  - ▶ BMF, Schreiben vom 7.10.2019 – III C 5 – S 7420/19/10002:002 – Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet: Vordruckmuster USt 1 TL
  - ▶ BMF, Schreiben vom 7.10.2019 – III C 5 – S 7420/19/10002:002 – Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet: Vordruckmuster 1 TM

## Umsatzsteuerrecht

- ▶ Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2020
  
- ▶ Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakts
  - ▶ § 3 Abs. 3a UStG-E: elektronische Schnittstelle
  - ▶ § 3c UStG-E: Ort der Lieferung beim Fernverkauf
  - ▶ § 22f UStG-E: Besondere Pflichten für den Betreiber einer elektronischen Schnittstelle
  - ▶ § 25e UStG-E: Haftung beim Handel über eine elektronische Schnittstelle
  
- ▶ Erweiterung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Telekommunikationsdienstleistungen an sog. Wiederverkäufer

## Informationsfreiheits- und Transparenzrecht

BMF, Schreiben vom 13. Januar 2020 – V A 3 - S 0130/19/1000:004,  
DOK 2019/1129406

Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren seit dem 25. Mai 2018;  
Neugelungen durch die Datenschutz-Grundverordnung und Änderungen der AO  
durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer  
Vorschriften vom 17. Juli 2017

Rn. 45 ff.: Darüber hinaus besteht die Informationspflicht bei beabsichtigter  
Weiterverarbeitung (vgl. Art. 13 Abs. 3 DSGVO) nach Art. 23 Abs. 1 DSGVO i. V.  
m. § 32a Abs. 1 AO in folgenden Fällen nicht:

- ▶ die Erteilung der Information würde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten [...]
- ▶ die Erteilung der Information würde den Rechtsträger der Finanzbehörde (d. h. Bund, Land oder Gemeinde) in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche oder in der Verteidigung gegen ihn geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche (z. B. Amtshaftungsansprüche, Schadenersatzansprüche, Insolvenzanfechtungsansprüche) beeinträchtigen (§ 32a Abs. 1 Nr. 3 AO); diese Ausnahme gilt allerdings nicht, wenn die Finanzbehörde nach dem Zivilrecht zur Information verpflichtet ist [...]

## Informationsfreiheits- und Transparenzrecht

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird um Klärung folgender Fragen zur Auslegung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABI. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 1) im Wege der Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV gebeten:

1. Dient Art. 23 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung (EU) 2016/679 auch dem Schutz der Interessen von Finanzbehörden?
2. Falls ja, erfasst die Formulierung "Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche" auch die Verteidigung der Finanzbehörde gegen zivilrechtliche Ansprüche und müssen diese bereits geltend gemacht sein?
3. Erlaubt die Regelung des Art. 23 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz eines wichtigen finanziellen Interesses eines Mitgliedstaats im Steuerbereich eine Beschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Abwehr von zivilrechtlichen Insolvenzanfechtungsansprüchen gegen die Finanzbehörde?

BVerwG, Beschluss vom 4. Juli 2019 – 7 C 31.17, ZIP 2019, 1677 ff. = NZI 2019, 826 ff. mit Anm. *Schmittmann* = ZInsO 2019, 1841 ff.

## Zusammenfassung

- ▶ Neufassung der GoBD
- ▶ Behandlung von Kryptowährungen im Ertrag- und Umsatzsteuerrecht
- ▶ Qualifikation der Einkünfte eines externen Datenschutzbeauftragten
- ▶ Unternehmereigenschaft bei der Umsatzsteuer
- ▶ Haftung des Marktplatzbetreibers
- ▶ Steuersatz für die Überlassung von Büchern in elektronischer Form

## Referent

- ▶ Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
- ▶ Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht
- ▶ FOM Hochschule für Oekonomie und Management Essen  
Leimkugelstr. 6  
45141 Essen
- ▶ Rechtsanwalt Steuerberater  
Veronikastr. 16  
45131 Essen
- ▶ Chefredakteur Betriebs-Berater  
DFV Mediengruppe  
Mainzer Landstr. 251  
60326 Frankfurt am Main

